



## Verwaltungsgericht Göttingen

### Beschluss

3 B 262/18

In der Verwaltungsrechtssache

**proT-in**  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Koch und andere,  
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG,  
vertreten durch den Vorstand,

– Antragsgegnerin –

wegen Versetzung

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - am 17. August 2018 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 27. Mai 2018 gegen die Versetzungsverfügung der Antragsgegnerin vom 17. Mai 2018 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

## Gründe

Der Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Versetzungsverfügung der Antragsgegnerin vom 17. Mai 2018 anzuordnen,

hat Erfolg.

Gemäß § 126 Abs. 4 Bundesbeamtengesetz (BBG) hat der Widerspruch gegen die Versetzung keine aufschiebende Wirkung, so dass der Antrag insbesondere gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft und auch sonst zulässig ist.

Der Antrag ist auch begründet.

Dabei hängt die Begründetheit von der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vom Gericht vorzunehmenden Interessenabwägung ab. Bei summarischer Überprüfung der Sach- und Rechtslage bei einer Versetzungsverfügung kann grundsätzlich, d. h. bei Fehlen besonderer Umstände, nur eine offensichtliche Rechtswidrigkeit der Versetzung dazu führen, von dem in § 126 Abs. 4 BGB gesetzlich vorausgesetzten Vorrang des öffentlichen Vollzugsinteresses abzuweichen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 14.10.2008 - 1 B 235/08 -, juris Rn. 6).

Vorliegend überwiegt das Interesse des Antragstellers, von dem Vollzug der Versetzung einstweilen verschont zu bleiben, das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin, denn nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand ist nach den vorliegenden Unterlagen anzunehmen, dass die Ermessenserwägungen der Antragsgegnerin bezüglich der gesundheitlichen und finanziellen Folgen eines Umzugs, der aufgrund der Versetzung für den gegenwärtig in \_\_\_\_\_ wohnhaften, fast 49 Jahre alten, schwerbehinderten (Grad der Behinderung 90 mit Kennzeichen G und B) Antragsteller aller Voraussicht nach erforderlich sein wird, einer rechtlichen Überprüfung im Hauptsacheverfahren nicht standhalten werden. Es ist nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin auf vollständiger Tatsachengrundlage unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände im Einzelfall des Antragstellers entschieden hat.

Vor den dem Antragsteller möglicherweise drohenden erheblichen gesundheitlichen und finanziellen Beeinträchtigungen ist dieser bis zu deren vollständiger Einstellung in die Ermessenserwägungen durch den Dienstherrn zu schützen. Es liegen besondere Umstände vor, die es im vorliegenden Einzelfall gebieten, dem Interesse des Antragstellers, vorläufig vom Vollzug der Versetzungsverfügung verschont zu bleiben, den Vorrang vor dem öffentlichen Vollzugsinteresse zu geben.

Rechtsgrundlage der angefochtenen Verfügung ist § 28 BBG, nach dessen Absatz 1 eine Versetzung die auf Dauer angelegte Übertragung eines Amtes bei einer anderen Dienststelle bei demselben oder einem anderen Dienstherrn ist. Vorliegend hat die Antragsgegnerin den Antragsteller nach vorheriger Anhörung mit Verfügung vom 17. Mai 2018 mit Wirkung vom 1. September 2018 zur Organisationseinheit Telekom Placement Services (TPS) versetzt und verfügt, dass er dort als Sachbearbeiter Projektmanagement im Bereich Businessprojects (BPR) am Beschäftigungsort Köln eingesetzt und ihm gleichzeitig ein Personalposten nach der Bewertung A8 übertragen wird. Der ledige Antragsteller ist Posthauptsekretär (Bes.Gr. A8) und seit September 2013 beschäftigungslos. Bis dahin hatte er zunächst in rund 800 m Entfernung von seiner behindertengerecht ausgebauten Wohnung in \_\_\_\_\_ gearbeitet und später zwei Versuche unternommen, in \_\_\_\_\_ bzw. \_\_\_\_\_ zu arbeiten, die an gesundheitlichen Problemen scheiterten.

Gemäß § 28 Abs. 2 BBG ist eine Versetzung ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn das Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und die Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zumutbar ist. Vorliegend hatte der Antragsteller bereits auf die Anhörung zu der damals noch zum 1. November 2017 beabsichtigten Versetzung unter dem 24. August 2017 unter Hinweis auf seinen Gesundheitszustand ausgeführt, er habe in \_\_\_\_\_ eine für seine Bedürfnisse eingerichtete bezahlbare Wohnung. Entsprechendes werde er in Köln im Umkreis von 5 km um den Arbeitsplatz nicht bekommen. Weiter entferntere Wegstrecken könne er aber nicht zurücklegen. Sein Einsatz 2012 in \_\_\_\_\_ sei nach ca. 4 Wochen aufgrund der Verletzung des behinderten Beins durch Überanstrengung beendet gewesen. Ein zweiter Versuch habe eine Woche später nach einem Tag geendet, da die Wunde wieder neu aufgerissen sei. Der nächste Einsatz in \_\_\_\_\_ habe bereits nach 3 Wochen geendet, weil wieder durch Überanstrengung aufgrund langer Fußwege das behinderte Bein stark verletzt worden sei. Viele in \_\_\_\_\_ freigewordene Dienstposten seien ihm leider nicht angeboten worden, obwohl er bereit sei, sich darauf zu bewerben.

Nachdem sowohl der Betriebsrat des Betriebs Civil Servant Matters/Health & Safety (CSH) mit Schreiben vom 16. und 27. November 2017 und der Betriebsrat der TPS mit Schreiben vom 27. November 2017 als auch die Vertreterin der Schwerbehindertenvertretung der TPS bereits am 19. September 2017 die Versetzung des Antragstellers nach Köln abgelehnt hatten, rief die Antragsgegnerin die Einigungsstelle an, die nach Stimmgleichheit durch Einbeziehung des Vorsitzenden am 23. März 2018 feststellte, dass hinsichtlich des Antragstellers kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz) in Verbindung mit § 77 Abs. 2 Bundespersonalvertretungsgesetz vorliegt. Abgesehen davon, dass der Antragsteller (wohl) keine Beinprothese, sondern zwischenzeitlich lediglich eine sog. Orthese (Schiene) zur Verbesserung seiner Beweglichkeit getragen hat, vermag die Kammer der Einschätzung der Einigungsstelle, der beabsichtigten Versetzung stehe die Fürsorgepflicht der Antragsgegnerin nicht entgegen, so nicht zu folgen. Dabei stützt sich die Kammer insbesondere auf das von der Antragsgegnerin im Zuge des streitbefangenen Versetzungsverfahrens eingeholte amtsärztliche Gutachten des Fachbereichs Gesundheitsamt für die Stadt \_\_\_\_\_ vom 29. Juni 2017. Darin heißt es, nach der Entfernung eines Hirntumors 1983 und postoperativer Bestrahlung bestehe bei dem Antragsteller eine spastische Hemiparese links (spastische unvollständige Lähmung) sowie eine Halbseitenblindheit links jeweils seit 1983, wozu inzwischen eine Adipositas komme. Mit erheblichen Leistungseinschränkungen bestehe die Dienstfähigkeit. Seine Grunderkrankung schränke ihn in seiner Mobilität erheblich ein, so dass längere Fahr- bzw. Wegestrecken zur Arbeit weder mit öffentlichen Verkehrsmitteln noch mit dem privaten Pkw möglich seien. „Eine Umzugsfähigkeit besteht.“ Hier sei jedoch zu beachten, dass dieser Umzug in eine behindertengerechte Wohnung erfolgen müsse, wobei eine Zweitwohnung nicht sinnvoll erscheine, da hier ebenfalls längere Anreisen zum Wochenanfang und Wochenende zu bewältigen wären. Treppensteigen sei nur sehr eingeschränkt möglich und dem Antragsteller solle ein seinem Grundleiden angepasster Arbeitsbereich zur Verfügung gestellt werden. Es sei damit zu rechnen, dass es zu weiteren krankheitsbedingten Ausfallzeiten komme. Es bestehe auch eine psychische Belastung durch die langanhaltende Arbeitslosigkeit und durch den Umgang des Antragstellers mit seiner Grunderkrankung.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ergibt sich insbesondere aus diesem aktuellen Gutachten des Amtsarztes nicht zweifelsfrei, dass die Antragsgegnerin fürsorgerecht handelt,

wenn sie den Antragsteller zur TPS nach Köln versetzt. Ohne nähere Berücksichtigung der Lebensumstände des Antragstellers ist in dem amtsärztlichen Gutachten pauschal die Rede davon, eine Umzugsfähigkeit bestehe. Obwohl diverse frühere, u. a. fachärztliche, Stellungnahmen bei dieser aktuellen Begutachtung vorgelegen haben, geht die amtsärztliche Stellungnahme nicht darauf ein, dass der Antragsteller erstens seinen Umzug in eine noch zu findende, den Vorgaben bezahlbar, arbeitsplatznah und behindertengerecht ausgebaut entsprechende Wohnung physisch und psychisch organisieren und bewältigen muss, und zweitens nach seinem Umzug sein Leben in einem völlig neuen sozialen Umfeld (vgl. Hilfe durch Freunde, Bekannte beim Einkaufen und der Haushaltsführung allgemein sowie komplett neue Suche angesichts seines Gesundheitszustandes zwingend benötigter Ärzte seines Vertrauens) nicht ansatzweise berücksichtigt hat. Mit dem bloßen Satz als pauschale Behauptung, die Umzugsfähigkeit sei gegeben, wird diese Stellungnahme ebenso wenig wie die Ausführungen im angefochtenen Bescheid der Situation des Antragstellers gerecht.

Ausweislich der der Amtsärztin vorliegenden Unterlagen hätte zwingend Anlass bestanden, auf die Bewältigung dieser Problematik im Zusammenhang mit einer Versetzung des Antragstellers von nach Köln ausführlich einzugehen.

Sowohl der angefochtene Bescheid als auch die amtsärztliche Begutachtung, auf die sich der angefochtene Bescheid maßgeblich stützt, lassen nicht erkennen, ob sich die Verfasser jeweils überhaupt bewusst waren, dass bei dem Antragsteller (auch) eine Gesichtsfeldstörung vorliegt, die dazu geführt hat, dass er berechtigt ist, das Merkmal „B“ zu führen, welches dann erteilt wird, wenn als Folge einer Behinderung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine ständige Begleitung nötig ist. Schwerbehinderte Menschen mit diesem Merkmal sind zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt, aber nicht verpflichtet. Offenbar hat der Antragsteller es in der Vergangenheit geschafft, im Wesentlichen ohne ständige Begleitung die (früher kurzen und dann bei den abgebrochenen Versuchen langen) Wege zur Arbeitsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückzulegen. Bei den Erwägungen zur Zumutbarkeit des Umzugs für den Antragsteller im angefochtenen Bescheid wie auch in dem amtsärztlichen Gutachten wird dieses Handicap des Antragstellers allenfalls unvollständig berücksichtigt. So heißt es in dem amtsärztlichen Gutachten ausdrücklich, dass längere Fahr- bzw. Wegestrecken zur Arbeit sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch mit dem privaten Pkw nicht möglich sind. Daraus könnte im Umkehrschluss folgen, dass kürzere Wegestrecken dem Antragsteller mit dem privaten Pkw (als Selbstfahrer) möglich sind. Aus der Eignungsuntersuchung des B.A.D. vom 23. November 2015 ergibt sich jedoch eindeutig, dass Fahrten zur Arbeitsstätte mit dem Pkw nicht möglich sind für den Antragsteller. Im amtsärztlichen Gutachten bzw. der entsprechenden Anamnese zuvor ist offensichtlich nicht vorab geklärt worden, ob der Antragsteller aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen überhaupt selbst Auto fahren darf, kann und dies ggf. auch tut. Diese der Antragsgegnerin unter dem 27. November 2015 zugeleitete Eignungsuntersuchung, die in dem amtsärztlichen Gutachten als Eingangsuntersuchung bezeichnet wird, lag bei der amtsärztlichen Begutachtung vor. In dieser Begutachtung des B.A.D. durch Dr. ist außerdem ausdrücklich vermerkt, dass ein Umzug aus medizinischen Gründen ebenso wie ein wöchentliches Pendeln mit auswärtiger Übernachtung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist. Ohne dies zu erörtern bzw. zu begründen, behauptet das amtsärztliche Gutachten, beim Antragsteller sei die Umzugsfähigkeit vorhanden; das ist so nicht nachvollziehbar.

Auch im Beschluss der Einigungsstelle vom 23. März 2018 wird auf die Problematik der Umzugsfähigkeit lediglich insofern Bezug genommen als der Zeitraum von mehr als 5 Monaten für die Organisation des Umzuges und die Möglichkeit, eine der zahlreich bei „Immobilienscout.de“ in Köln-Ehrenfeld angebotenen Wohnungen mit stufenlosem Zugang und Miete von maximal

600,00 Euro pro Monat zu finden, als ausreichend bezeichnet werden. Auf die Problematik, wie der Antragsteller diese zahlreichen Wohnungen besichtigen und dahingehend überprüfen soll, ob sie seiner Behinderung entsprechend ausgebaut sind, geht die Einigungsstelle nicht ein. Auch wenn der Antragsteller ledig ist und keine Kinder hat, bedeutet das nicht, dass er, gerade wegen seiner erheblichen Schwerbehinderung, nicht in ein soziales Umfeld (z. B. Helfer im Alltag) verlassen müsste, das entsprechenden familiären Bindungen durchaus gleichstehen kann. Auch der Hinweis, dass der Antragsteller wegen der lediglich 34 Stunden betragenden Wochenarbeitszeit und der Gleitregelung eine 4-Tage-Woche ableisten könnte, berücksichtigt nicht, dass es möglicherweise dem Antragsteller aufgrund seiner Schwerbehinderung gar nicht möglich ist, so lange an einem Tag zu arbeiten, dass er von dieser Gleitzeitregelung in der Form Gebrauch machen kann. Auch erscheint gerade im Hinblick darauf, dass ihm nach dem B.A.D.-Gutachten ein wöchentliches Pendeln gerade nicht möglich ist, zweifelhaft, dass der Antragsteller an verlängerten Wochenenden durch Besuche in seine sozialen Kontakte hinreichend würde pflegen können.

Der angefochtene Bescheid lässt auch eine Auseinandersetzung der Antragsgegnerin damit vermissen, in welchem Umfang sie in seinem speziellen Fall bereit ist, die notwendigen Umzugskosten zu übernehmen. Möglicherweise lässt sich bei hinreichend langer Vorbereitungszeit ein Umzug auch ohne unzumutbare gesundheitliche Belastung des Antragstellers organisieren (z. B. durch Beauftragung eines qualifizierten Maklerbüros mit der Wohnungssuche und Vorausbewahl, Organisation eines Sondertransports des Antragstellers nach Köln zur vorab seinen Beeinträchtigungen angepassten – z. B. mit Taxi – und koordinierten Besichtigung in Frage kommender Wohnungen einschließlich ggf. notwendiger Hotelübernachtungen, Beauftragung eines Unternehmens mit „schlüsselfertigem“ Umzug etc.). Dann dürfte es jedoch erforderlich sein, dem Antragsteller vorab detailliert und konkret diesbezüglich eine Kostenübernahme zuzusichern.

Die Antragsgegnerin hat sich zudem in keiner Weise mit dem Hinweis im amtsärztlichen Gutachten auf zu erwartende weitere krankheitsbedingte Ausfallzeiten wegen körperlicher und gerade auch psychischer Probleme des Antragstellers auseinandergesetzt, was gerade angesichts der von ihr angestrebten dauerhaften Weiterbeschäftigung des Antragstellers am Standort Köln erforderlich wäre.

In diesem Zusammenhang versteht sich von selbst, dass die in der Stellungnahme des Betriebsrats der CSH vom 27. November 2017 angesprochene Gefahr, dass der Antragsteller auch als Beamter bei der TPS in Clearingverfahren einbezogen wird und mithin ihm die erhebliche Belastung durch einen Umzug möglicherweise nur für einen kurzen Zeitraum möglicher Arbeitstätigkeit zugemutet wird, definitiv langfristig ausgeschlossen ist, was von der Antragsgegnerin belastbar zu belegen bzw. ihm zuzusichern wäre.

Soweit im Rahmen des Entscheidungsvorgangs bei der Antragsgegnerin eine „Ermessensausübung“ erfolgt ist (vgl. Bl. 55 Beiakte 001), wird dort unter dem 6. November 2017 in Bezug auf die Versetzung und den damit verbundenen Umzug bzw. die längere Anreise lediglich pauschal ausgeführt, als Bundesbeamter müsse man mit so etwas rechnen und bei Vorliegen der Voraussetzungen würden Mehrkosten erstattet. Hinsichtlich vorgetragener gesundheitlicher Einschränkungen wird lediglich ausgeführt, der Antragsteller solle entsprechend den B.A.D.-Gutachten und dem Gutachten des Amtsarztes an einem ergonomisch gestalteten Arbeitsplatz eingesetzt werden. Pauschal wird ebenfalls ausgeführt, eine Umzugsfähigkeit sei gegeben, ohne dass die gerade und ausdrücklich im B.A.D.-Gutachten verneinte Möglichkeit eines Umzugs auch nur erwähnt wird. Zum Grad der Behinderung wird lediglich ausgeführt, er sei berücksichtigt worden.

Diese Erwägungen gehen nicht ansatzweise auf den besonderen Einzelfall des Antragstellers ein, was sich allein aufgrund der aktenkundigen, vorstehend dargelegten Einzelheiten geradezu aufdrängt. Somit beruht diese Ermessenserwägung ersichtlich auf einer unvollständigen Tatsachengrundlage und berücksichtigt nicht die im Einzelfall des Antragstellers maßgeblichen Aspekte. Diese in die Versetzungsverfügung vom 17. Mai 2018 eingeflossene „Ermessensausübung“ vom November 2017 wird dort nicht etwa noch ergänzt, sondern lediglich wortgleich übernommen. Demzufolge leidet auch der angefochtene Bescheid an einer insoweit fehlerhaften Ausübung des Ermessens der Antragsgegnerin.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG.

### **Rechtsmittelbelehrung**